



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 18.10.2018

Nr. 42

- Inhalt**
- 45. Sitzung des Bauausschusses
 - Korrektur der Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist
 - Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
 - Beratung für Existenzgründer
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

45. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 22.10.2018 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Hochbau:
Verwaltungsgebäude
Landratsamt Augsburg
Büroflächenerweiterung
mit Tiefgarage im Innenhof
Vorstellung Bauantrag
Referenten: Herr Glogger und Herr Blasi von 3+Architekten
- 2 Hochbau:
Zeltplatz Rücklenmühle
Sanierung und Erweiterung
Vorstellung aktueller Planungsstand
Referent: Herr Lattke vom Architekturbüro Lattke

3 Gebäudemanagement:
LWS Schwabmünchen
Sanierung des bestehenden Lösch- und Wasser-
netzes sowie Hydranten
Referent: Herr Neugebauer vom Ingenieurbüro
Ulherr

4 Tiefbau:
KA 30 OV Schwabmünchen – Graben
Verbreiterung und Oberbauver-
stärkung einschl. Rad- und Gehweg und
Ingenieurbauwerke
Sachstandsbericht

5 Tiefbau:
KA 13 Sanierung Neufnachbrücke in Langen-
neufnach
Zustimmung zum Sanierungskonzept

6 Verschiedenes

7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 09.10.2018

Korrektur der Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit we-

sentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2018 bis 28. Februar 2019.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Augsburg, 10.10.2018

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. **3219445347**

der Kreissparkasse Augsburg wurde mit Vorstandsbeschluss vom 11.10.2018 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 11.10.2018

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 22. Oktober, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt Augsburg, Raum 026 (Erdgeschoß), statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram

Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel. 0821/3 49 98 81, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder die Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821 / 3102-2196.

Augsburg, 15.10.2018

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes zur Aufstockung des Pumpenhauses Wasseraufbereitung 2 (II. Stockwerk) sowie zur Errichtung und Betrieb einer Chlordioxidanlage, auf der Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen, Marktgemeinde Meitingen.

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Lech-Stahlwerke GmbH, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes zur Aufstockung des Pumpenhauses Wasseraufbereitung 2 (II. Stockwerk) sowie zur Errichtung und Betrieb einer Chlordioxidanlage, auf der Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen, Marktgemeinde Meitingen, beantragt.

Auf das bestehende Pumpenhaus soll ein Stockwerk aufgesetzt werden, damit in dem Gebäude eine Anlage zur Herstellung von Chlordioxid errichtet und betrieben werden kann. Das Chlordioxid wird zur Bekämpfung der Mikrobiologie im Kühlwasserkreislauf eingesetzt. Es wird aus den Chemikalien Schwefelsäure und Purate, einem Gemisch aus

Natriumchlorat (NaClO₃) und Wasserstoffperoxid in einem Reaktor hergestellt.

Die Anlage zur Herstellung von Chlordioxid besteht im Wesentlichen aus zwei Lagertanks für Schwefelsäure und Purate von je 8 m³, zwei Vorlagetanks für Schwefelsäure und Purate von je 3 m³, einem Reaktor und einem Dosierteilsystem. Schwefelsäure und Purate werden von den 8-m³-Lagertanks zunächst in die Vorlagetanks gepumpt und von dort in den Reaktor, wo Chlordioxid entsteht. Nach dem Reaktor wird das Chlordioxid mit Wasser vermischt und über ein Dosierteilsystem in den Kühlwasserkreislauf eingebracht.

Die Lech-Stahlwerke GmbH betreibt am Standort Meitingen, Industriestraße 1, ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Elektrostahl- und Warmwalzwerk.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erhitzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr sowie der Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen ist den Ziffern 3.3.1 und 3.6 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 jeweils mit "A" gekennzeichnet.

Das Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Änderungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung als nicht relevant anzusehen, da die Herstellung von Chlordioxid im geschlossenen System erfolgt und keine Abgase entstehen, die abgeleitet werden müssten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden die Lärmemissionen im Vergleich zum bisherigen Betrieb der Wasseraufbereitung 2 nach dessen Änderung um 4,5 dB(A) reduziert.

Für das Vorhaben werden die Stoffe Schwefelsäure und Purate (Gemisch aus Natriumchlorat und Wasserstoffperoxid) neu für den Einsatz beantragt. Purate fällt aufgrund des Gehalts an Natriumchlorat in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Insgesamt führt das geplante Vorhaben, ausweislich der dem Antrag beigefügten gutachtlichen Bewertung, zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebietstypen nach dem Naturschutzgesetz belastet bzw. beeinträchtigt.

Es besteht im Vergleich zum bisherigen Betrieb kein erhöhtes Unfallrisiko.

Bauplanungsrechtlich ist das Werksgelände als Industriegebiet ausgewiesen und als solches genutzt.

Das Vorhaben ist ausreichend weit von den im UVPG, Anlage 3, Ziffer 2 genannten Schutzkriterien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) entfernt.

Zusammenfassend ist eine Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu

erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, 15.10.2018
Landratsamt Augsburg

Scheidter
Fachbereichsleiter“

Augsburg, 15.10.2018

Martin Sailer
Landrat